

Liebe PiA,

es gibt immer wieder Diskussionen, ob Ihr auf Euer „Gehalt“, das Ihr während der Praktischen Tätigkeit I bzw. II erhaltet, Sozialabgaben zahlen müsst.

Die klare Antwort hierfür ist:

**Ihr müsst keine Sozialabgaben zahlen, könnt dies jedoch tun, wenn Ihr möchtet!**

Da die Praktische Tätigkeit während der Psychotherapeutenausbildung als Bestandteil fest vorgeschrieben ist, ist es möglich, die Einnahmen während dieser Zeit **brutto für netto** zu erhalten, d.h. Befreiung von der Sozialabgabenpflicht (Renten- / Pflege- / Krankenversicherung, dafür jedoch eigene (studentische) Krankenversicherung).

Wenn Ihr Euch befreien lassen möchtet, müsst Ihr Euch vom Weiterbildungsstudiengang eine Bescheinigung (über die Praktische Tätigkeit als Pflichtpraktikum) ausstellen lassen und diese bei der Personalabteilung der Klinik einreichen. Für viele unserer Kooperationskliniken ist eine diesbezügliche Unterstützung mittlerweile selbstverständlich. Sollte die Klinik bzw. deren Personalabteilung jedoch unsicher sein, kann sie sich gern direkt an den Weiterbildungsstudiengang, d.h. an Frau Benecke wenden.

Viele Grüße

Eure PiA-Vertreterinnen